

Informationen zum erstmaligen Abruf der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Dortmund, im September 2013

Die Lohnsteuerkarte aus Papier ist durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt worden. Angaben wie Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit und Lohnsteuerfreibeträge, die früher auf der Papierlohnsteuerkarte mitgeteilt wurden, stehen dem Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle der Versorgungsbezüge nun unter dem Namen **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale – ELStAM** elektronisch zur Verfügung.

Erstmals mit der Zahlung der Versorgungsbezüge für November 2013 – rückwirkend ab dem 01.10.2013 - werden die elektronisch übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Besteuerung Ihrer Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Bezügemitteilung zutreffend berücksichtigt wurden.

Nachfolgend finden Sie eine Aufzählung möglicher Abweichungen sowie Hinweise, wie Sie eine Korrektur veranlassen müssen.

Die Steuerklasse weicht ab:

Nach der Heirat wurde weiterhin die Steuerklasse I zugrunde gelegt.	Bitte klären Sie die Abweichung mit Ihrem Finanzamt .
Bei Ehegatten wurde statt der bisherigen Steuerklassenkombination III/V jeweils die Steuerklasse IV zugrunde gelegt.	
Die Steuerklasse II ist entfallen, weil z. B. ein Kind vor dem 01.01.2013 volljährig geworden ist.	Den Antrag auf Steuerklasse II müssen Sie bei Ihrem Finanzamt stellen, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
Ihr Familienstand hat sich vor dem 01.01.2013, z. B. durch Trennung oder Scheidung geändert.	Ab 2013 gilt grundsätzlich die Steuerklasse I.
Ihr Ehegatte ist vor dem 01.01.2012 verstorben.	

Der Faktor bei Steuerklasse IV weicht ab:

Der Faktor wurde nicht berücksichtigt.	Den Faktor müssen Sie jedes Jahr bei Ihrem Finanzamt neu beantragen.
--	---

Der Kinderfreibetrag weicht ab:

Das betroffene Kind ist vor dem 01.01.2013 volljährig geworden.	Den Antrag auf weitere Berücksichtigung Ihres Kindes (z. B. wegen Ausbildung) müssen Sie bei Ihrem Finanzamt stellen.
---	---

Der Freibetrag weicht ab:

Der Freibetrag wurde nicht berücksichtigt.	Den Freibetrag für 2013 müssen Sie bei Ihrem Finanzamt erneut beantragen.
--	--

Die Religionszugehörigkeit weicht ab:

Sie sind aus der Kirche ausgetreten, Kirchensteuer wird aber weiterhin einbehalten.	Bitte klären Sie die Abweichungen mit Ihrem Finanzamt .
Sie sind in die Kirche eingetreten, Kirchensteuer wird aber nicht einbehalten.	

Hinweise:

- + Die Finanzämter empfehlen, einen Antrag auf **Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale** – zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Beschleunigung des Verfahrens – **schriftlich** beim **Finanzamt** einzureichen. Antragsformulare finden Sie auf den Internetseiten der Finanzverwaltung (z. B. www.formulare-bfinv.de) oder bei Ihrem Finanzamt.
- + Wir als Zahlstelle Ihrer Versorgungsbezüge haben die bereitgestellten ELStAM grundsätzlich anzuwenden, auch wenn sie unzutreffend sind. Müssen Ihre ELStAM korrigiert werden, stellt Ihnen Ihr Finanzamt entweder einen aktuellen Ausdruck Ihrer ELStAM oder eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bitte reichen Sie die entsprechende Unterlage umgehend bei uns ein, damit Ihre Bezügemitteilung korrigiert werden kann.
- + Ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten **Lohnsteuerabzugsmerkmale** können Sie nach entsprechender Registrierung mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer im Internet unter www.elsteronline.de/eportal auch **selbst abfragen**.
- + Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.elster.de – Rubrik: Arbeitnehmer.